



- An die kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden
- An die kantonalen Veterinärvollzugsbehörden

Bern, 08.10.2020

Weisung 2020/2 zum Ausstellen amtlicher Ausfuhrbescheinigungen:

1 Zweck der Weisung

Die vorliegende Weisung gibt den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden vor, wie amtliche Bescheinigungen für die Ausfuhr von Tieren, tierischen Produkten, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in Drittstaaten auszustellen sind. Damit soll eine Vereinheitlichung der ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen erreicht werden.

2 Rechtsgrundlagen

Basierend auf den Artikeln 34 und 35 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, [SR 817.042](#)), sowie den Artikeln 49 und 63 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, [SR 916.443.10](#)) überwachen die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Ausfuhrbetriebe und bescheinigen, dass die Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden.

Gemäss Artikel 53 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes (TSG, [SR 916.40](#)) sowie Artikel 42 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, [SR 817.0](#)) beaufsichtigt der Bund den Vollzug durch die Kantone. Zur Koordination des Vollzugs kann der Bund den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug Massnahmen vorschreiben (Art. 42 Abs. 3 Bst. b LMG). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann nach Anhörung der Vollzugsbehörden Weisungen zur Koordination des Vollzugs erlassen (Art. 12 Abs. 2 LMVV). Nach Artikel 50 Absatz 4 EDAV-DS kann das BLV formale Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen festlegen. Es kann Massnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit vorschreiben, insbesondere die Verwendung von Sicherheitspapier sowie Melde- und Buchführungspflichten. Es veröffentlicht die formalen Anforderungen und die Massnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit in Form von Weisungen technischer Art zuhanden der kantonalen Behörden.

3 Weisung

Gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 TSG, Art. 42 Absatz 3 Buchstabe b LMG und Art. 50 Absatz 4 EDAV-DS ordnet das BLV gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden an, beim Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen die folgenden Grundsätze und formalen Anforderungen einzuhalten:

3.1 Grundsätze für das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen

- 3.1.1. Zuständig für das Unterzeichnen der Ausfuhrbescheinigung ist die für den Ausfuhrbetrieb (Absender) zuständige kantonale Vollzugsbehörde.

Spezialfälle:

- a) Falls Ausfuhrbetrieb und Produktionsbetrieb (Herkunftsort) nicht identisch sind, oder diese nicht im gleichen Kanton ansässig sind, so wird die Ausfuhrbescheinigung grundsätzlich durch die zuständige Behörde des Kantons ausgestellt, in dem der Ausfuhrbetrieb seinen Geschäftssitz hat.
- b) Falls vom Bestimmungsstaat eine physische Kontrolle der Ware verlangt wird, so bescheinigt diejenige kantonale Vollzugsbehörde, welche die physische Kontrolle durchführt. Spezielle Vorgaben des Bestimmungsstaates (bspw. Eurasische Wirtschaftsunion, EAWU) bleiben vorbehalten.
- c) Im Falle von lebenden Tieren führt die kantonale Vollzugsbehörde, in der sich der Betrieb befindet, die physische Untersuchung der Sendung durch und stellt die Gesundheitsbescheinigung aus.

In den ersten beiden Spezialfällen müssen keine Vorzeugnisse ausgestellt werden, weil die zuständigen Vollzugsbehörden in Anwendung der Bundesgesetzgebung regelmässige Kontrollen in den Betrieben durchführen, und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmassnahmen anordnen und deren Umsetzung verfolgen.

Es genügt, wenn die unterzeichnende Vollzugsbehörde sicherstellt, dass der Betrieb gemeldet / bewilligt ist. Diese Überprüfung erfolgt durch eine informelle Rückfrage bei den zuständigen Vollzugsbehörden.

- 3.1.2. Die unterzeichnende Person muss die Anforderungen des Bestimmungsstaates (bspw. Unterschrift amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt bei Betrieben, welche der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde unterstehen) erfüllen.
- 3.1.3. Jede kantonale Vollzugsbehörde benennt die Unterzeichnungsberechtigten und stellt sicher, dass diese Unterzeichnungsberechtigten entsprechend qualifiziert sind, um die Bescheinigungen vornehmen zu können. Die kantonale Vollzugsbehörde führt ein Register der unterzeichnungsberechtigten Personen. Das Register muss bei Bedarf dem BLV vorgelegt werden können (bspw. wenn ein Drittstaat eine Liste der Unterzeichnungsberechtigten verlangt).
- 3.1.4. Die Ausfuhrbescheinigungen werden vom Unterzeichnungsberechtigten auf einer der folgenden Grundlagen ausgestellt:
- a) direkte Kenntnis von aktuellen Fakten und Daten aufgrund einer amtlichen Kontrolle oder aufgrund einer anderen amtlichen Bescheinigung, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden ist (bspw. Vorzeugnis einer ausländischen Behörde);
 - b) für die Bescheinigung relevante Tatsachen und Daten, von denen eine andere dazu ermächtigte Vollzugsperson Kenntnis hat, sofern die unterzeichnende Person die Richtigkeit dieser Tatsachen und Daten überprüfen kann (bspw. Betriebskontrolle durch die Lebensmittelkontrollbehörde);
 - c) für die Bescheinigung relevante Tatsachen und Daten aus den Selbstkontrollsystemen der Ausfuhrbetriebe, die durch die Ergebnisse regelmässiger amtlicher Kontrollen ergänzt und bestätigt werden, sofern die unterzeichnende Person die Richtigkeit dieser Tatsachen und Daten überprüfen kann.

3.2 Formale Anforderungen an das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen

- 3.2.1. Die Ausfuhrbescheinigung wird in einer Sprache verfasst, welche der Unterzeichnungsberechtigte versteht. Bei Bedarf ist der Bescheinigung eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.
- 3.2.2. Die kantonale Vollzugsbehörde muss in der Lage sein, die Verbindung zwischen der Bescheinigung und dem Unterzeichnungsberechtigten herzustellen und sicherstellen, dass eine Kopie aller ausgestellten Bescheinigungen gemäss kantonalen Vorgaben aufbewahrt wird.
- 3.2.3. Es dürfen nur die von der Bundesbehörde validierten Vorlagen von Ausfuhrbescheinigungen verwendet werden. Die Bescheinigungen dürfen nicht abgeändert, sondern lediglich mit den erforderlichen Angaben ergänzt werden.

Beim Ausfüllen der Bescheinigungsvorlage dürfen keine Felder leer gelassen werden. Nicht ausgefüllte Felder sind als solche zu kennzeichnen, damit sie nicht nachträglich ausgefüllt werden können. Dies gilt auch für die mit "falls zutreffend" gekennzeichneten Felder.

Beispiel: «nicht zutreffend», «n.a.»

Es sind ausschliesslich Streichungen oder Änderungen erlaubt, die im Text der Bescheinigung verlangt oder vorgesehen sind. Die unterzeichnungsberechtigte Person muss jede Änderung paraphieren, bevor sie die Bescheinigung ausstellt.

- 3.2.4. Alle Ausfuhrbescheinigungen tragen eine eindeutige Bezugsnummer in der Form LM-XX-yy-zzzz oder V-XX-yy-zzzz, wobei:
- LM für durch die Lebensmittelkontrollbehörde und V für durch die Veterinärkontrollbehörde ausgestellte Bescheinigungen steht;
 - XX für die Initialen des Kantons;
 - yy für die zwei letzten Zahlen des laufenden Jahres;
 - zzzz für eine fortlaufende Nummer der Bescheinigung (bspw. LM-ZH-20-4928).

Die kantonale Vollzugsbehörde führt ein Register der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.

Falls das Feld für die Bezugsnummer der Bescheinigung fehlt, ist diese auf jeder Seite hinzuzufügen und zu paraphieren.

- 3.2.5. Mehrseitige Bescheinigungen müssen klar als Einheit erkennbar sein, einschliesslich allfälliger amtlicher Übersetzung(en).
- Auf jeder Seite ist dieselbe eindeutige Bezugsnummer der Bescheinigung aufzuführen.
 - Jede Seite ist mit einer Seitenzahl zu versehen (z.B. «Seite 2 von 4 Seiten»).

Die Bescheinigungen können beidseitig bedruckt werden.

Falls die Seitennummerierung fehlt, ist das Dokument zu paraphieren.

Zur Paraphierung des Dokuments gibt es zwei Möglichkeiten:

- Stempel auf der ersten Seite oben links zur Bestätigung der Anzahl Seiten des Dokuments (bevorzugte Option)

- Stempel auf jeder Seite des Dokuments.
- 3.2.6. Die Ausführbescheinigung trägt die amtliche Identifikation der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde (Bezeichnung und Stempel), das Datum der Unterzeichnung, sowie den Namen, die offizielle Funktion und die Unterschrift des Unterzeichnungsberechtigten.
- Unterschriften in Stellvertretung (i.A. oder i. V.) sind nicht zulässig.
Unterschrift und Stempel haben eine andere Schriftfarbe als der Text der Bescheinigung.
Der Stempel¹ bedeckt einen Teil der Unterschrift.
- 3.2.7. Bei Bedarf kann der Bescheinigung ein Anhang beigelegt werden (bspw. Produktliste, Analyseresultate, etc). Dieser Anhang ist eindeutig als Bestandteil der Bescheinigung zu kennzeichnen mittels eindeutiger Bezugsnummer gemäss Ziffer 4.
- 3.2.8. Gewisse Bestimmungsstaaten haben zusätzliche Anforderungen an die Ausführbescheinigungen festgelegt, beispielsweise Sicherheitspapier oder Übermittlung durch das BLV. Diese zusätzlichen Anforderungen sind einzuhalten.
- 3.2.9. Die Ausführbescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die dazugehörige Warensendung die Schweiz verlässt.
- 3.2.10. Eine Ersatzbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Originalbescheinigung offensichtliche Schreibfehler aufweist (bspw. Schreibfehler in der Adresse, falsche Container- oder Plombennummer), oder das Original beschädigt oder verloren gegangen ist.

Falls Änderungen der in der Originalbescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung, zur Rückverfolgbarkeit oder zu den Gesundheitsgarantien der Sendung notwendig sind, so muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Ersatzbescheinigung muss:

- klar erkennbar auf die Bezugsnummer und das Datum der Ausstellung des Originals verweisen und deutlich darauf hinweisen, dass sie die Originalbescheinigung ersetzt;
- mit einer neuen Bezugsnummer versehen sein, die sich von der des Originals unterscheidet,
- mit dem Datum ihrer Ausstellung anstelle des Datums der Ausstellung des Originals versehen sein.

Beispiel: « LM-ZH-20-1234 cancels and replaces certificate n° LM-ZH-20-1233 of 01.03.2020»

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Hans Wyss
Direktor

¹ <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/import-export/export/exportstempel-ch.pdf.download.pdf/Schweizer%20Exportstempel.pdf>